

DORA: Neue Anzeigen, Meldungen und ihre Einbringungsart auf der Incoming Plattform: Marktinfrastrukturen

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA-VO) kommen die folgenden neuen Anzeigen und Meldungen, welche über die FMA-Incoming-Plattform einzubringen sind, auf den Finanzsektor zu:

Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle nach Art 19 Abs 1 DORA

Schwerwiegende IKT-bezogene Vorfälle sind von den Finanzunternehmen an die FMA zu melden.

DORA gilt als lex specialis zu NIS bzw NIS2. Mit der Meldung gem Art 19 DORA ist daher die Meldeverpflichtung gem NIS/NIS2 erfüllt. Die FMA leitet die Meldungen der betroffenen Unternehmen an die NIS-Behörde weiter.

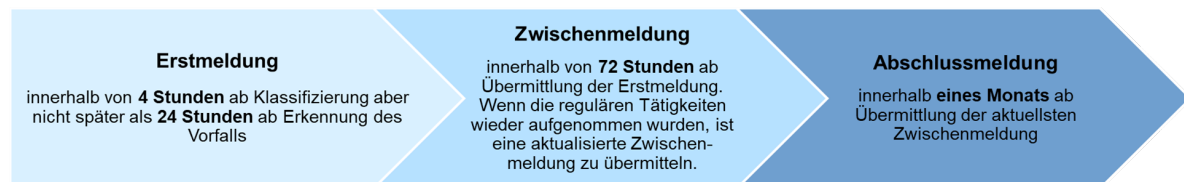
Klassifizierung eines Vorfalls als schwerwiegend:

- Anhand der Kriterien gem. Art 18 Abs 1 DORA iVm Artikel 1-7 DelVO (EU) 2024/1772

Arten:

- Erstmeldung
- Zwischenmeldung
- Abschlussmeldung

Fristen:



Wochenend- und Feiertagsbestimmungen: verlängerte Meldefristen bis 12:00 Uhr des nächsten Arbeitstages (gilt nicht für SI)

Einbringung:

- FMA-Incoming-Plattform (für registrierte Nutzer)
 - Formular steht auf der Incoming Plattform bereit
 - Einbringungsweg: **Menüleiste „DORA“** – „neue Meldung“ – „neue Meldung eines schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfalls“ (bzw siehe unten [Screenshot](#))
 - Einbringungsweg von der FMA angeforderte Stellungnahmen zu schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen: **Menüleiste „Einbringungen“** – „neue Einbringung“ – „Marktinfrastuktur“ – „DORA“ – „Allgemein“ – „Stellungnahme zu schwerwiegendem IKT-bezogenem Vorfall“

- Alternativer Meldeweg (bei technischen Problemen)
 - Im Falle von technischen Problemen werden Finanzunternehmen ersucht, Kontakt mit der FMA aufzunehmen (SPOC). In diesem Fall erfolgt die Meldung über eine sichere Datentransferapplikation.

Möglichkeit von konsolidierten Meldungen:

- Meldungen können auch auf konsolidierter Ebene bzw auf Gruppenebene erfolgen.
- Grundsätzlich ist eine konsolidierte Meldung nicht für signifikante Kreditinstitute (SIs), Betreiber von Handelsplätzen und zentrale Gegenparteien möglich.
- Die FMA lässt jedoch eine *technisch* konsolidierte Meldung auch bei SI, Handelsplätzen oder zentralen Gegenparteien zu. Falls Sie diesbezüglich noch nicht in Kontakt mit der FMA getreten sind, und als SI, Handelsplatz oder zentrale Gegenpartei eine konsolidierte Meldung in Erwägung ziehen, nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem SPOC auf.

Weiterleitung der Meldungen an die relevanten Behörden (ESAs, EZB, NIS-Behörde):

- erfolgt durch die FMA

Bei offenen Fragen zu eingebrachten Meldungen kann eine Aufforderung zur Stellungnahme durch die FMA erfolgen. Die Stellungnahme ist wie oben beschrieben über die Incoming Plattform einzubringen.

Freiwillige Meldung erheblicher Cyberbedrohungen nach Art 19 Abs 2 DORA

Finanzunternehmen können der FMA **auf freiwilliger Basis** erhebliche Cyberbedrohungen melden, wenn sie der Auffassung sind, dass die Bedrohung für das Finanzsystem, die Dienstnutzer oder die Kunden relevant ist.

Falls die Informationen für den gesamten österreichischen Finanzsektor relevant sind, erwägt die FMA jeweils im Einzelfall eine Veröffentlichung auf der FMA-Homepage.

Einstufung von Cyberbedrohungen als erheblich:

- Auf der Grundlage der Kritikalität der risikobehafteten Dienste, einschließlich der Transaktionen und Geschäfte des Finanzunternehmens, der Anzahl und/oder Relevanz der betroffenen Kunden oder Gegenparteien im Finanzbereich und der geografischen Ausbreitung der Risikogebiete (Art 18 Abs 2 DORA iVm Art 10 DelVO (EU) 2024/1772).

Einbringung:

- FMA-Incoming-Plattform (für registrierte Nutzer)
 - Formular steht auf der Incoming Plattform bereit
 - Einbringungsweg: **Menüleiste „DORA“** – „neue Meldung“ – „freiwillige Meldung erheblicher Cyberbedrohungen“ (bzw siehe unten [Screenshot](#))

Geplante Auslagerung einer IKT-Dienstleistung nach Art 28 Abs 3 letzter Satz DORA – Ex-ante-Anzeige

Gem Art 28 Abs 3 letzter Satz DORA ist eine geplante vertragliche Vereinbarung über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen der FMA anzuzeigen. Des Weiteren ist der FMA anzuzeigen, wenn iZm einer geplanten vertraglichen Vereinbarung eine Funktion kritisch oder wichtig geworden ist.

Frist:

- Die Anzeige ist binnen einer Frist von 4 Wochen ab Beschlussfassung bei der FMA einzubringen.
- Allfällige sektorspezifische Anzeige- oder Genehmigungspflichten im Hinblick auf Auslagerungen wie beispielsweise in § 22 BörseG, in Art. 35(1) VO 648/2012 idgF oder in Art. 30(4) VO 909/2014 bleiben von der Ex-ante-Anzeige gem Art 28 Abs 3 letzter Satz DORA unberührt.

Einbringung:

- FMA-Incoming-Plattform (für registrierte Nutzer)
 - Formular steht auf der Incoming Plattform bereit
 - Einbringungsweg bei einer Anzeige gem Art 28 Abs 3 letzter Satz DORA: **Menüleiste „Einbringungen“** – „neue Einbringung“ – „Marktinfrastuktur“ – „DORA“ – „Art 28“ – „DORA – Art 28 - Abs. 3 - ex-ante-Anzeige“ (bzw siehe unten [Screenshot](#))

Informationsregister gem. DORA

Finanzunternehmen haben ein Informationsregister zu führen und stetig zu aktualisieren, das sich auf alle vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von durch IKT-Drittdienstleister bereitgestellten IKT-Dienstleistungen bezieht.

Frist:

- Finanzunternehmen haben der FMA mindestens einmal jährlich Bericht zur Anzahl neuer Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen, den Kategorien von IKT-Drittdienstleistern, der Art der vertraglichen Vereinbarungen sowie den bereitgestellten IKT-Dienstleistungen und -Funktionen zu erstatten.
- Das Informationsregister ist mit dem Referenzdatum 31.03.2025 aufzubereiten
- Die Meldung des Informationsregisters an die FMA hat in der ersten Aprilwoche zu erfolgen.
- Die FMA selbst hat Informationsregister an die ESAs bis zum 30.04.2025 zu übermitteln.

Einbringung:

- FMA-Incoming-Plattform (für registrierte Nutzer)
 - Eine von der FMA erstellte xls-Datei wird im Februar 2025 in der Incoming Plattform zur Verfügung gestellt.

Detailinformationen zum Informationsregister werden Mitte Februar 2025 von der FMA an die betroffenen Unternehmen ausgesandt.

Weitere Informationen können Sie der [FMA-DORA-Website](#) entnehmen. Auch auf der [Website der Europäischen Kommission](#) findet sich ein Überblick zum Stand der rechtlichen DORA-Spezifizierungen.

Hinweise und Support

- ﷲ Der Zugang zur FMA-Incoming-Plattform muss von den entsprechenden Personen der beaufsichtigten Institute beantragt werden!
- ﷲ Eine Registrierung für die FMA-Incoming-Plattform erfolgt hier: [Registrieren](#)
- ﷲ Der Einbringungsweg unterscheidet sich aufgrund der technischen Infrastruktur je Einbringung. Bitte den jeweils unter den Meldungen angegebenen Einbringungsweg berücksichtigen!
- ﷲ Support: Bei Unklarheiten hinsichtlich der neuen Meldungen wenden Sie sich bitte an +43-1-24-959 DW **3121, 3302, 3216**, 2107, 1602 oder 1621, bzw bei nicht zeitkritischen Anfragen an dora@fma.gv.at

Screenshot

The screenshot shows the FMA reporting system interface. At the top left, the FMA logo is visible. Below it, the user's role is identified as 'Haupteinbringungsverantwortlicher Mitarbeiter (MIS)' with the name 'Test MIS'. A navigation menu is displayed with the following structure:

- Einbringungen (highlighted in yellow)
- DORA (highlighted in red)
 - Neue Einbringung anlegen
 - Marktinfrasturktur
 - Allgemein
 - DORA (highlighted in yellow)
 - Allgemein
 - DORA - Stellungnahme zu schwerwiegendem IKT-bezogenen Vorfall
 - Art 28
 - DORA - Art 28 - Abs. 3 - ex-ante-Anzeige

Two text boxes on the right provide detailed information:

Text Box 1 (linked from the top 'DORA' menu item):
 Unter der Rubrik „DORA“ sind **IKT-Vorfälle gem Art 19 DORA** und **freiwillige Meldungen erheblicher Cyberbedrohungen Gem Art 19 Abs 2 DORA** einzubringen (sowie künftig einmal/Jahr das ausgefüllte **Informationsregister**)

Text Box 2 (linked from the 'DORA' sub-menu item):
 Unter der Rubrik „Einbringungen“ und weiter „DORA“ sind alle sonstigen Einbringungen betreffend DORA zu übermitteln: **allfällig angeforderte Stellungnahmen zu IKT-Vorfällen** (gem Art 19 Abs 1 DORA), und **geplante vertragliche Vereinbarung über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen** zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen (gem Art 28 Abs 3 letzter Satz DORA).